

BSUECH REGIONALER BESUCHSDIENST

Richtlinien und Informationen für Begleitpersonen

1. Grundsätzliches

Das Ziel der Begleitung ist eine menschliche Betreuung, welche Wünsche und Bedürfnisse Hilfsbedürftiger und deren Angehörigen berücksichtigt und ernst nimmt. Der Dienst versteht sich als Ergänzung zu externen Organisationen (Spitex, usw.) und des Spitalpersonals oder Heimes. Die pflegerische und medizinische Verantwortung bleibt in jedem Fall bei den Verantwortlichen dieser Institutionen.

Die Begleitenden nehmen ihre Tätigkeiten selbstverantwortlich wahr. Sie gehen unter Wahrung der eigenen Gesundheit respektvoll mit den zu betreuenden hilfsbedürftigen, schwerkranken und sterbenden Menschen um.

Zur Umsetzung ihrer Aufgaben dienen Aus- und Weiterbildungskurse, die Reflexion mit der Vermittlerin und die Austauschtreffen.

2. Organisation der Einsätze

Vermittlerin (VL)

*Sie klärt den Bedarf der Klienten in Zusammenarbeit mit Angehörigen, Spitex, Spital oder Hausarzt ab und entscheidet über den Einsatz der Begleitenden.

*Sie entscheidet nach Rücksprache mit den Begleitenden über Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes. Abmachungen zwischen Klientinnen, Angehörigen und Begleitenden werden nur nach Rücksprache mit der VL gemacht.

*Pro Begleitende wird die Einsatzdauer individuell abgesprochen. Dabei wird auf die Möglichkeiten aller Beteiligten Rücksicht genommen.

3. Zusammenarbeit

Die Begleitenden leisten ihren Dienst in Zusammenarbeit mit

- *Angestellten von Heimen
- *Angehörigen, Nachbarn und andern Bezugspersonen
- *Spitex, Frauenbund usw.
- *Arzt oder Ärztin, Spitalpersonal
- *Seelsorge und Pfarrämter

4. Pflegeverrichtungen

Grundsätzlich sind Angehörige und Fachleute für die Pflege der Kranken zuständig. Freiwillige Begleitende übernehmen kleine Verrichtungen, die im Rahmen der menschlichen Begleitung Sinn machen. Zum Beispiel zu trinken geben, auf die Toilette begleiten, das Bett zurecht machen, Mithilfe bei der Lagerung usw.

5. Informationspflicht

Bei Verschlechterung des Zustands des zu Betreuenden: Mitteilung an Angehörige, zuständige Pflegepersonen.

Bei Todesfall: Mitteilung an Angehörige, zuständige Pflegepersonen und VL

Bei belastenden Situationen und Schwierigkeiten und bei Unterbruch oder Beendigung des Einsatzes: Mitteilung an VL

6. Schweigepflicht

Die Begleitenden dürfen vertrauliche Tatsachen, namentlich solche über Krankheiten, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse der zu Betreuenden und ihrer Angehörigen nicht verwerfen oder andern mitteilen. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Mitarbeit beim Besuchsdienst zur Schweigepflicht verpflichtet. Für die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird auf Art. 321 des Strafgesetzbuches verwiesen.

7. Berichterstattung

Die Begleitenden informieren die VL regelmässig über ihre Erfahrungen.

Bei Sterbebegleitungen ist am Schluss ein schriftlicher Bericht an die VL erwünscht.

8. Austausch und Weiterbildung

Es finden regelmässige Austauschtreffen statt. Diese werden von der organisiert und geleitet. Diese Treffen dienen dem Austausch, der gegenseitigen Unterstützung und der Weiterbildung. Sie sind verbindlich.

9. Spesen und Geschenke

Den Begleitenden werden die Fahrspesen zum Einsatzort und zurück vergütet. Nachts oder in besonderen Situationen können die Spesen für ein Taxi vergütet werden. Die Spesen werden mit dem Spesenformular abgerechnet.

Grundsätzlich sollen keine Geschenke angenommen werden mit Ausnahme kleiner Aufmerksamkeiten. Will jedoch jemand die Hilfeleistung entschädigen, so kommt dies dem Verein BSUECH zugute.

10. Versicherung

Grundsätzlich sind die Begleitenden für ihre Versicherung (Privathaftpflicht, Krankheit, Unfall, Fahrzeughaftpflicht) selber verantwortlich, da mit dem Besuchsdienst kein Anstellungsverhältnis besteht. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung. Für allfällige Schäden, die im direkten Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags stehen, hat der Besuchsdienst eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.